



Abteilung Politik und Präsidiales

Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Bülach

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

13. November 2024



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Die vorliegende teilrevidierte Gemeindeordnung der Stadt Bülach (synoptische Darstellung) wird genehmigt.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 13 Ziff. 1 der GO dem obligatorischen Referendum.

Die Urnenabstimmung ist für den 28. September 2025 geplant.

2. Mitteilung an
 - a) Mitglieder des Stadtparlaments (via Parlamentssekretariat)
 - b) Mitglieder des Stadtrats
 - c) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - a) Leiterin Politik und Präsidiales
 - b) Leiterin Politik

Beilage

- Synoptische Darstellung der Anpassungen (Version 2)



Weisung

1. Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) per 1. Oktober 2022 wurden die Abläufe bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen erleichtert, Schwachstellen im Gesetzesvollzug behoben und kleinere gesetzliche Lücken im Initiativ- und Referendumsrecht geschlossen.

Einige der Änderungen des GPRs bedingen zwingend auch eine Anpassung der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Bülach. So ist in der Übergangsbestimmung zur Änderung des GPR vom 9. Mai 2022 festgehalten, dass die Parlamentsgemeinden die für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros erforderliche Anpassung in der Gemeindeordnung gemäss § 14 Abs. 2 bis zum Ende der während des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Amtsdauer ihrer Behörden vornehmen müssen. Bis dahin legt das Gemeindeparlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest.

Wesentliche Änderungen werden in den folgenden Artikeln vorgenommen:

- Art. 13 Ziff. 8 (Obligatorisches Referendum)
- Art. 22 (Finanzbefugnisse des Stadtparlaments)
- Art. 32 (Finanzbefugnisse des Stadtrats)

Diese Änderungen erhöhen die Finanzbefugnisse für die Veräusserung sowie für den Erwerb und Tausch von Immobilien im Finanzvermögen sowohl für den Stadtrat als auch für das Stadtparlament. Diese Anpassungen sind notwendig, da die Immobilienpreise in den letzten Jahren stark gestiegen sind. Auch die Kompetenzen für Investitionen in Immobilien des Finanzvermögens sollen erhöht werden, um die Handlungsfähigkeit des Stadtrats in diesem Bereich gewährleisten zu können. Bisher orientierten sie sich an der allgemeinen Kreditkompetenz des Stadtrats von 300 000 Franken.

Zusätzlich wurden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die vorliegende Version 1 der revidierten Gemeindeordnung (synoptische Darstellung) wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht.



2. Die Änderungen im Überblick

Abgesehen von den zwingenden Änderungen, bedingt durch die Revision des GPRs, wurde die Gemeindeordnung nicht grundlegend geändert. Alle Änderungen sind detailliert in einer synoptischen Darstellung zusammengefasst (siehe Beilage 1) und nachfolgend nach Artikeln der Gemeindeordnung aufgeführt:

Art. 10, Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ~~in diesem Fall~~ ein Beiblatt beigelegt.

Begründung: Bisher war die Beilage eines Beiblatts nur zulässig, falls die wahlleitende Behörde dies beschloss oder die GO dies vorsah. Neu muss bei jeder Wahl mit leeren Wahlzetteln zwingend immer ein Beiblatt beigelegt werden. Es braucht weder einen Beschluss der wahlleitenden Behörde noch eine Verankerung in der GO (§ 55 Abs. 1, 61 GPR).

Art. 13 Ziff. 8, Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als ~~Fr. 12'000'000~~ Fr. 20 000 000;

Begründung: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen. Vergleich:

- Kloten > 20'000'000
- Opfikon > 10'000'000
- Dübendorf Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament
- Uster Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament

Art. 12 Abs. 2, Jugendvorstoss

² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit ~~des Gemeinderats des Stadtparlaments~~ liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.



Begründung: Redaktionelle Anpassung.

Art. 17 Abs. 3 Ziff. 1, Steuerung

³ Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben:

1. ~~den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;~~
2.
3.;
4.;
5.



Begründung: Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angesprochen. Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 28.

Art. 18 Ziff. 3, Wahlbefugnisse

Das Stadtparlament wählt:

1. ...;
2. ...;
3. die Mitglieder der Sozialbehörde.

Begründung (gilt auch für Art. 48–52): Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.

Art. 20 Ziff. 4, Planungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. ...;
2. ...;
3. ...;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit das Planungs- und Baugesetz nicht die Zustimmung des Gemeindevorstands (Stadtrat) genügen lässt.

Begründung: Aufgrund von Problemen betreffend Zuständigkeit unter anderem bei Verkehrsbaulinien, Gewässerabstandslinien sowie privaten Gestaltungsplänen ohne Mehrnutzung wurde die Aufzählung auf Vollständigkeit geprüft und insbesondere Ziffer 4 eindeutiger formuliert.

Art. 22 Ziffn. 5, 6 und 7, Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für:

5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als ~~Fr. 1 000 000~~ Fr. 2 000 000;



6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als ~~Fr. 300'000~~ Fr. 3 000 000;
7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als ~~Fr. 5'000'000~~ Fr. 8 000 000 bis Fr. 20 000 000;

Begründung:

Ziffer 5: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen. Vergleich:

- Kloten > 4'000'000
- Opfikon > 4'000'000
- Dübendorf > 500'000
- Uster > 1'500'000

Ziffer 6: Die Kompetenz für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens orientierte sich bis anhin an der generellen stadträtlichen Kreditkompetenz von Fr. 300'000.-. Für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens können eigene Befugnisse festgelegt werden. Vergleich:

- Kloten nicht separat geregelt
- Opfikon > 4'000'000
- Dübendorf > 3'500'000
- Uster > 3'000'000

Ziffer 7: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen. Gemäss Rückmeldung des Gemeindeamts des Kanton Zürich ist in Ziff. 7 die Spannbreite der Zuständigkeit des Stadtparlaments betragsmässig zu bezeichnen (Formulierungsvorschlag): «im Wert von mehr als Fr. 8'000'000 bis Fr. 20'000'000. Dies da für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 20'000'000 die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sind (siehe Art. 13 Ziff. 8 GO). Vergleich:

- Kloten > 8'000'000
- Opfikon > 4'000'000
- Dübendorf > 5'000'000
- Uster > 3'000'000



Art. 28 Abs. 2, Planung und Steuerung

²Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode ~~unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments~~ ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.

Begründung: Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angesprochen: Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 17.

Art. 29 Ziff. 2, Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Ergänzung)

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...
 - d) ...
2. **bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer**
 - a. **die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros**
3. **ernennt oder wählt in freier Wahl:**
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...
 - d) ...
4. **ernennt oder stellt an:**
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...

Begründung: Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann die Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt. Neu ist ausserdem, dass dem Stadtrat das Entlassungsgesuch einzureichen ist und nicht mehr wie bis anhin dem Bezirksrat (§ 36 Abs. 1 b GPR).



Art. 32 Abs. 2 Ziffn. 4, 5 und 6, Finanzbefugnisse

²Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert
bis ~~Fr. 1'000'000~~ Fr. 2 000 000;
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert
bis ~~Fr. 300'000~~ Fr. 3 000 000;
6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert
bis ~~Fr. 5'000'000~~ Fr. 8 000 000;

Begründung: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen (siehe auch Begründungen Art. 13 Ziff. 8 und Art. 22).

3.2 Sozialbehörde

Art. 48, Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 49, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Sozialbehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

Art. 50, Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. ...
2. ...

Art. 51, Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.



Art. 52, Anträge an das Stadtparlament

Die **Sozialbehörde** reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

Begründung Art. 48–52: Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.

Art. 57, Zusammensetzung Wahlbüro

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer ~~vom Stadtparlament~~ **vom Stadtrat** zu bestimmenden Zahl.

Begründung: Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann direkt eine Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt.

Übergangs und Schlussbestimmungen

Neuer Art. 62, Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision]

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am [...] in Kraft.

Teilrevision 2

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bülach vom 27. September 2020 wurde an der Urnenabstimmung vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision einsetzen] angenommen. Die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. am 2025.

Namens der politischen Gemeinde

Der Stadtpräsident:

Mark Eberli

Der Stadtschreiber:

Christian Mühlethaler



3. Zeitplan

Die Urnenabstimmung über die revidierte Gemeindeordnung ist für den 28. September 2025 vorgesehen und die Inkraftsetzung soll per 1. März 2026 erfolgen.

Was	Termin	Verantwortlich
Verabschiedung Antrag und Weisung an das Parlament	13. Nov. 2024	Stadtrat
Genehmigung Antrag und Weisung durch das Parlament	26. Mai 2025	Stadtparlament
Urnengang	28. Sept. 2025	Stimmberechtigte
Ablauf der Rechtsmittelfrist – Rechtskraftbescheinigung des Bezirksamts	28. Nov. 2025	Bereich Politik
Genehmigung der neuen Gemeindeordnung	Bis Februar 2026	Regierungsrat
Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung	1. März 2026	Bereich Politik

4. Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Stadtpräsident Mark Eberli, Telefon 044 863 11 15 oder E-Mail mark.eberli@buelach.ch und
- Leiterin Politik und Präsidiales, Franziska Lee, Telefon 044 863 11 72 oder E-Mail franziska.lee@buelach.ch

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Franziska Lee
Stv. Stadtschreiberin

(SRB-Nr. 407 vom 13. November 2024)

Beilage: Synoptische Darstellung Änderungen der Gemeindeordnung Stadt Bülach